



VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE

IN SACHSEN-ANHALT

Mitgliederrundschreiben 2017

I.	Aktuelles	Seite 3
II.	Mitgliederbestand	Seite 5
III.	Beitrag 2017	Seite 5
IV.	Einkommensnachweise	Seite 7
V.	Satzungsänderungen	Seite 7
VI.	Anwartschaften und Renten	Seite 8
VII.	Kapitalanlagen	Seite 9
VIII.	Organe	Seite 11
IX.	Überleitungsabkommen	Seite 11
X.	Praktische Hinweise	Seite 12

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir überreichen Ihnen das Mitgliederrundschreiben 2017 zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme.

Das Schreiben informiert Sie in gewohnter Weise über den testierten Jahresabschluss 2015, das Geschäftsjahr 2016, über die Höhe der Beiträge für das Jahr 2017, den Rentensteigerungsbetrag für das Jahr 2017 sowie über beschlossene Satzungsänderungen.

Ich möchte an dieser Stelle meiner Vorgängerin, Christel Steinmann, die aufgrund einer beruflichen Veränderung nicht mehr für das Amt als Vorstandsvorsitzende zur Verfügung stand, ganz herzlich für die geleistete Arbeit danken. Sie hat seit Gründung des Versorgungswerks im Jahre 2007 maßgeblich dessen Geschicke bestimmt. Ihrem unermüdlichen Einsatz ist die positive Entwicklung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt mit zu verdanken.

Die neu gewählte Dritte Vertreterversammlung hat sich am 22.09.2016 konstituiert. Auf Grund der durch den Vorstand veranlassten und mit Unterstützung der Vertreterversammlung herbeigeführten Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt wurde die Anzahl der Vertreter für die Dritte Vertreterversammlung von 15 auf 9 Mitglieder verkleinert. Entsprechend wurde auch die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes von 5 auf 3 Mitglieder verringert. Vorstand und Vertreterversammlung reagierten damit auf die geringe Wahlbeteiligung zur 2. Vertreterversammlung und erhoffen sich hiervon eine noch effizientere Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder des Versorgungswerks.

Die gegen die Urteile des Bundessozialgerichtes vom 03.04.2014 eingelegten Verfassungsbeschwerden wurden durch das Bundesverfassungsgericht mit Beschlüssen vom 19.07.2016 nicht zur Entscheidung angenommen. Gleichwohl enthalten die Beschlüsse einige wertvolle Hinweise. Einzelheiten können Sie diesem Mitgliederrundschreiben unter „Aktuelles“ entnehmen.

Die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank führt dazu, dass deutsche institutionelle Kapitalanleger, zu denen auch das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt gehört, mit Neuanlagen in traditionellen Fixed Income Titeln wie risikoarmen Staatsanleihen und Pfandbriefen kaum noch auskömmliche Renditen zur Deckung ihrer Verpflichtungen erzielen können. Als Alternative hat unser Versorgungswerk daher bereits verstärkt in Unternehmensanleihen und Immobilien investiert. Erfreulicherweise konnte somit im Jahr 2015 durch die Veräußerung einer Beteiligung an einem deutschen Wohnimmobilienportfolio eine außerordentliche Nettorendite in Höhe von 6,22 % erzielt werden. Da sich solche Verkäufe nicht jährlich wiederholen lassen und sich die angespannte Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten weiter fortsetzt, zeigt sich, dass die Entscheidung des Vorstandes, den Rechnungszins bereits zum 31.12.2012 von 3,5 % auf 3 % abzusenken, vorausschauend und richtig war.

Halle, Februar 2017,

Christian Raabe

Vorsitzender des Vorstandes

I. AKTUELLES

1. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte

Im Mitgliederrundschreiben 2016 haben wir darüber berichtet, dass ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte auf den Gesetzesweg gebracht worden sei. Dieses Gesetz ist mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Das Versorgungswerk hat darüber ausführlich auf der Homepage informiert und dargestellt, welche Schritte Mitglieder unternehmen müssen, um eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt zu erlangen.

Das neue Gesetz enthält neben einer Neuordnung der BRAO auch eine partielle Neuregelung des SGB VI. Nach § 231 Abs. 4d SGB VI sind Versorgungswerke, deren Rechtsgrundlagen noch eine Altersgrenze zur Begründung der Mitgliedschaft enthalten, während einer dreijährigen Übergangszeit gehalten, diese bis zum 31.12.2018 zu beseitigen, um einen kontinuierlichen Versicherungsschutz in der berufsständischen Versorgung zu gewährleisten. Grund für diese Regelung ist eine Veränderung der Verwaltungspraxis der DRV Bund, wonach bei einem Zulassungswechsel nach Vollendung des 45. Lebensjahres fortgesetzte Mitgliedschaften im bisher zuständigen Rechtsanwaltsversorgungswerk regelmäßig nicht mehr als zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt angesehen werden. Eine freiwillig fortgesetzte Mitgliedschaft trete in dem Fall nicht an die Stelle einer Pflichtmitgliedschaft.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung dieses neuen Gesetzes auf Seiten der Rechtsanwaltskammern und der gesetzlichen Rentenversicherung sind positiv. Spricht die Rechtsanwaltskammer die Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft aus und erhebt die Deutsche Rentenversicherung Bund dagegen keine Klage, was bisher nur in sehr wenigen Fällen geschehen ist, ergeht einige Wochen später auch der Befreiungsbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung. Hat ein Mitglied darüber hinaus bis zum 01.04.2016 den Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt, so ergeht hierüber ein weiterer Bescheid im Abstand von einigen Wochen. Es dauert dann im Anschluss noch etwa 2 - 3 Monate, bis die Erstattung der für Vormonate noch an die gesetzliche Rentenversicherung geleisteten Beiträge zum Versorgungswerk erfolgt.

Die von Mitgliedern der Versorgungswerke gegen die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 eingelegten Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschlüssen vom 19.07.2016 nicht zur Entscheidung angenommen, da nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zum Recht der Syndikusanwälte den Verfassungsbeschwerden keine grundsätzliche Bedeutung mehr zukomme. Eine Entscheidung ist in der NJW 2016, 2731 ff., abgedruckt.

Erfreulicherweise hat das Bundesverfassungsgericht in dem vorgenannten Beschluss unter Ziff. 16 ausgeführt, dass auch eine Mindestbeitragszahlung an das Versorgungswerk als einkommensbezogene Beitragszahlung zu werten sei. Einer Anwendung des § 231 Abs. 4 b Satz 4 SGB VI für eine auch über den 01.04.2014 hinausgehende rückwirkende Befreiung stehe daher nichts entgegen. Wie wir allerdings in Erfahrung gebracht haben, will die Deutsche Rentenversicherung Bund diese Wertung nicht akzeptieren, da es sich lediglich um ein obiter dictum handele. Betroffene Mitglieder sind daher in dieser Frage nach

wie vor darauf angewiesen, ihre Interessen auf dem Rechtsweg zu verfolgen, erst recht vor dem Hintergrund, dass Mitglieder, für die der Arbeitgeber gesetzeswidrig ohne Befreiungsbescheid einkommensbezogene Beiträge an das Versorgungswerk entrichtet hatte, ohne weiteres eine Befreiung auch für diese Zeiten erhalten.

Der Bundestag befasst sich aktuell mit einer Gesetzesänderung, die Vorteile bei der Erstzulassung als Syndikusrechtsanwalt wie auch bei einem späteren Wechsel in ein neues Beschäftigungsverhältnis bewirken soll. Da sowohl die Syndikusrechtsanwaltszulassung als auch die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nur für ein konkretes Beschäftigungsverhältnis gilt, muss bei jedem Arbeitgeberwechsel neu über den Fortbestand der Syndikuszulassung entschieden werden. Gleichzeitig muss auch ein neuer Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden. Da die Rechtsanwaltskammer auch in einem solchen Fall dieselben Prüfungsschritte vornehmen muss wie bei einer Erstzulassung und ebenfalls die Deutsche Rentenversicherung Bund wieder angehört werden muss, dauert es regelmäßig mehrere Wochen oder Monate, bis über einen Zulassungsantrag neu entschieden werden kann. Da die Zulassung nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgt, wäre auch eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nur mit Wirkung für die Zukunft möglich, so dass in einem solchen Fall für diese Übergangszeit geleistete Rentenversicherungsbeiträge bei der gesetzlichen Rentenversicherung verbleiben und damit insgesamt möglicherweise zu keiner eigenständigen Rentenanwartschaft führen. Gemäß einer geplanten Neufassung des § 46 a Abs. 4 BRAO soll nach Nr. 1 eine Nr. 2 eingefügt werden, nach der ein Mitglied mit Zulassung als Syndikusrechtsanwalt rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird, zu dem der Antrag auf Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung beantragt wurde, erst nach der Antragstellung aufgenommen wurde. In einem solchen Fall würde die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet. Diese Gesetzesänderung soll rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Über den Verfahrensfortgang wird das Versorgungswerk auf der Homepage informieren.

2. Neuerungen bei Beantragung eines Rentenaufschubs über die Regelaltersgrenze hinaus

Alle Mitglieder des Versorgungswerkes, seien es Angestellte oder Selbständige, haben die Möglichkeit, den Beginn der Altersrente über den Zeitpunkt des Erreichens der satzungsmäßigen Regelaltersgrenze hinaus bis maximal zur Vollendung des 68. Lebensjahres aufzuschieben. Ohne weitere Besonderheiten gilt die Optionsmöglichkeit für alle selbständig tätigen Mitglieder.

Angestellt tätige Mitglieder können von dieser Möglichkeit mit weiterer Beitragszahlung zum Versorgungswerk unproblematisch dann Gebrauch machen, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Anwartschaft auf eine Altersrente (60 Beitragsmonate) erreicht haben. Besteht eine Anwartschaft auf Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung, ist eine Neuerung zu beachten, die sich als Folge des vor wenigen Wochen beschlossenen Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsle-

ben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) ergibt. Dieser Personenkreis muss nunmehr parallel zur Beantragung des Rentenaufschubs beim Versorgungswerk bei der gesetzlichen Rentenversicherung den Rentenantrag/Leistungsbezug dort nach Maßgabe der §§ 77, Abs. 2, 99 Abs. 1 SGB VI ebenfalls aufschieben. Anderenfalls würde Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI eintreten und der Arbeitgeber müsste nur noch den Arbeitgeberbeitrag an die gesetzliche Rentenversicherung leisten, ohne dass dem Versicherten daraus eine Rentenanwartschaft erwachsen würde. Hat ein Mitglied in Unkenntnis dieser Rechtslage bei der gesetzlichen Rentenversicherung bereits einen Rentenantrag gestellt und bezieht eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so wird er nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI versicherungsfrei. Eine Fortgeltung seiner bisherigen Befreiung von der Versicherungspflicht als Rechtsanwalt zu Gunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ist damit nicht mehr möglich. Er kann nach dem neuen Flexirentengesetz allerdings für das laufende Beschäftigungsverhältnis durch schriftliche Erklärung zur Versicherungspflicht optieren (§ 5 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 SGB VI) und die Beiträge aus dem Anstellungsverhältnis rentensteigernd an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen. Wünscht ein Mitglied gleichwohl einen Rentenaufschub beim Versorgungswerk, so ist dieses uneingeschränkt möglich, wobei das Mitglied in zulässigem Rahmen auch einen freiwilligen Beitrag an das Versorgungswerk entrichten könnte.

II. MITGLIEDERBESTAND

1. Zum Stichtag 31.12.2016 hatte das Versorgungswerk 840 Mitglieder und Leistungsberechtigte. Diese teilen sich auf in 397 weibliche Kolleginnen und 443 männliche Kollegen. Selbstständig tätig sind 429 Mitglieder und angestellt beschäftigt 243 Mitglieder. 11 Mitglieder sind derzeit von der Beitragspflicht befreit. Die Anzahl der selbstständigen Kolleginnen beträgt 163, diejenige der selbstständigen Kollegen 266. Von den angestellten Kolleginnen und Kollegen sind 147 weiblichen und 96 männlichen Geschlechts. Im Durchschnitt entrichten die selbstständigen und angestellten Kolleginnen und Kollegen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 357 EUR.
2. Zurzeit gewährt das Versorgungswerk zwei Mitgliedern eine Berufsunfähigkeitsrente, ein Mitglied erhält eine Altersrente. Es werden keine Witwen-/Witwerrenten und keine Waisenrenten gewährt.

III. BEITRAG 2017

1. Selbstständig tätige Mitglieder entrichten grundsätzlich den in § 34 Abs. 2 definierten Regelpflichtbeitrag. Dieser entspricht 5/10 des höchsten Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten in Sachsen-Anhalt. Der Regelpflichtbeitrag beträgt im Jahr 2017 monatlich 532,95 EUR. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in Sachsen-Anhalt monatlich 5.700,- EUR (68.400,- EUR/Jahr). Somit errechnet sich der Regelpflichtbeitrag gemäß § 34 Abs. 2 auf 532,95 EUR (5/10 von 5.700,- EUR = 2850,- EUR x 18,7% = 532,95 EUR/Monat).

2. Ausnahmen :

- a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.700,- EUR/Monat bzw. 68.400,- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist entsprechend der obigen Berechnung (siehe III.1.) ein Beitrag in Höhe von 18,7% zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt IV.
- b. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 53,30 EUR/Monat zu entrichten.
- c. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 46 Abs. 2 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, können den Beitrag für das Jahr 2017 der folgenden Beitragstabelle entnehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Ihnen zum Jahreswechsel übersandten Beitragsbescheide verweisen.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	10/10	15/10
106,59	213,18	319,77	426,36	532,95	1065,90	1598,85

- d. Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auf ihren Antrag hin befreit worden sind, bezahlen mindestens den Beitrag, der ohne die Befreiung an die DRV-Bund zu zahlen wäre (§ 34 Abs. 5). Nur unter dieser Voraussetzung gewährt die DRV-Bund eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Das angestellte Mitglied hat hinsichtlich der Höhe des abzuführenden Beitrags aus der abhängigen Beschäftigung keine Gestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben dieser Beschäftigung eine selbstständige anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Verluste, die bei der selbstständigen Tätigkeit entstehen, führen nicht dazu, das beitragspflichtige Einkommen aus der angestellten Beschäftigung zu mindern. Bei gleichzeitig erzielten Gewinnen aus selbstständiger Tätigkeit sind beide Einkommensarten bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig zum Versorgungswerk. Mitglieder ohne eine Befreiung von der DRV-Bund zahlen in jedem Fall wenigstens den oben bereits erwähnten Mindestbeitrag.
3. Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 36 Abs. 1 Satz 1 einen freiwilligen Beitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der freiwillige Beitrag ist der Höhe nach beschränkt auf das 1,5-fache des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies entspricht einem monatlichen Beitrag in Höhe von 1598,85 EUR/Monat (19.186,20 EUR/Jahr). Von diesem Gesamtbeitrag sind in diesem Geschäftsjahr 84 % der geleisteten Beiträge als Sonderausgabe steuerlich absetzbar (wegen der Einzelheiten der steuerlichen Behandlung von Beitragszahlungen an das Versorgungswerk möchten wir Sie auf unser Informationsschreiben „Das Alterseinkünftegesetz und seine Folgen“ hinweisen. Dieses steht Ihnen als Download auf unserer Internetseite im Bereich „Infomaterial“ zur Verfügung).

Eine Bitte an die Mitglieder des Versorgungswerks in eigener Sache: Das Versorgungswerk möchte hiermit alle Mitglieder auf die Vorzüge des Sepa-Banklastschriftverfahrens hinweisen und bitten, dem Versorgungswerk eine entsprechende Ermächtigung zum Einzug zu erteilen. Die damit verbundene elektronische Buchung spart in hohem Maße Sach- und Personalkosten und hilft somit, die allgemeinen Verwaltungskosten zu senken. Sie gewährleistet zugleich den Beitragseingang bei Fälligkeit ohne Risiko von Fehllauf und manueller Fehlbuchung und sichert zudem den richtigen und pünktlichen Übergang zur neuen Beitragshöhe nach dem Jahreswechsel.

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2017 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2016 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.

IV. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbstständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2017 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2015 maßgeblich. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung. Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bitte eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2016 zukommen.

V. SATZUNGSÄNDERUNGEN

9. Satzungsänderung des Versorgungswerks, MBl. LSA Nr. 42 vom 05. Dezember 2016, Seite 640

Die Dritte Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt hat in ihrer 1. Sitzung am 22.09.2016 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 10/2015) wurde u.a. die Zahl der Mitglieder des Vorstandes von fünf auf drei verringert. Die Regelung zur Beschlussfähigkeit wurde bislang noch nicht angepasst. Bislang war der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder anwesend waren. Entsprechend wurde die Satzung dahingehend geändert, dass nun die Beschlussfähigkeit vorliegt, wenn zwei der drei Mitglieder anwesend sind.

2. Nach § 18 Abs. 5 der Satzung erhält ein Mitglied einen Zuschlag i.H.v. 20% der Altersrente, wenn seit Beginn der Mitgliedschaft bis zu Beginn der Altersrente keine sonstigen rentenbezugsberechtigten Personen vorhanden waren. Der Zuschlag wird daher nur für diejenigen Mitglieder gewährt, die niemals verheiratet oder verpartnert waren und auch sonst keine anspruchsberechtigten Personen hatten. Nicht geregelt ist jedoch der Fall einer nachträglichen Heirat/Verpartnerung nach Bezug der Altersrente mit Zuschlag. Das Versorgungswerk könnte Gefahr laufen, eine Hinterbliebenenrente nach den §§ 20-23 VS gewähren zu müssen. Die Einführung eines Satzes 3 in § 18 Abs. 5, nach dem alle sonstigen Ansprüche nach der Satzung, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dauernd ausgeschlossen sind, soll den Eintritt dieses Risikos verhindern.

Die aktuelle Fassung der Satzung finden Sie auf unserer Homepage im Downloadbereich.

VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 23.06.2016 für die Rentenanwartschaften und Renten eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2017 um 1 % beschlossen. Der Rentensteigerungsbetrag beträgt somit für das Jahr 2017 27,67 Euro.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2017 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages:

Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2017 (Rentensteigerungsbetrag: 27,67 EUR)

Beitritts- beginn Lebensjah- re	Alters- rente	Berufs- unfähig- keitsren- te	Witwenrente bei Tod des Mitgliedes		Halbwaisenrente bei Tod des Mitgliedes		Vollwaisenrente bei Tod des Mitgliedes	
			nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60
Eintrittsalter	ab Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	1.328,16	1.189,81	796,90	713,89	265,63	237,96	398,45	356,94
26	1.300,49	1.162,14	780,29	697,28	260,10	232,43	390,15	348,64
27	1.272,82	1.134,47	763,69	680,68	254,56	226,89	381,85	340,34
28	1.245,15	1.106,80	747,09	664,08	249,03	221,36	373,55	332,04
29	1.217,48	1.079,13	730,49	647,48	243,50	215,83	365,24	323,74
30	1.189,81	1.051,46	713,89	630,88	237,96	210,29	356,94	315,44
31	1.162,14	1.023,79	697,28	614,27	232,43	204,76	348,64	307,14
32	1.134,47	996,12	680,68	597,67	226,89	199,22	340,34	298,84
33	1.106,80	968,45	664,08	581,07	221,36	193,69	332,04	290,54
34	1.079,13	940,78	647,48	564,47	215,83	188,16	323,74	282,23
35	1.051,46	913,11	630,88	547,87	210,29	182,62	315,44	273,93
36	1.023,79	885,44	614,27	531,26	204,76	177,09	307,14	265,63
37	996,12	857,77	597,67	514,66	199,22	171,55	298,84	257,33
38	968,45	830,10	581,07	498,06	193,69	166,02	290,54	249,03
39	940,78	802,43	564,47	481,46	188,16	160,49	282,23	240,73
40	913,11	774,76	547,87	464,86	182,62	154,95	273,93	232,43
41	885,44	747,09	531,26	448,25	177,09	149,42	265,63	224,13
42	857,77	719,42	514,66	431,65	171,55	143,88	257,33	215,83
43	830,10	691,75	498,06	415,05	166,02	138,35	249,03	207,53
44	802,43	664,08	481,46	398,45	160,49	132,82	240,73	199,22

Die in der Tabelle angegebenen monatlichen Rentenbeträge beruhen auf der Prämisse, dass ein Mitglied jeweils ab einem bestimmten Eintrittsalter den Regelpflichtbeitrag i.H.v. 532,95 Euro monatlich entrichtet. Wer im Durchschnitt einen niedrigeren Beitrag entrichtet, hat im selben Verhältnis auch eine niedrigere Rentenanwartschaft.

Die Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk sind dynamisch, so dass bis zum späteren Eintritt des Rentenfalles eine Steigerung eintreten kann. Da der Umfang dieser Rentendynamik jedoch noch nicht feststeht, kann der tatsächliche Rentenbetrag nicht benannt werden. Die Rententabelle soll vielmehr so gelesen werden, dass ein Mitglied in diesem Jahr 65 Jahre alt oder berufsunfähig wird und ab einem bestimmten Eintrittsalter immer den Regelpflichtbeitrag an das Versorgungswerk entrichtet hat.

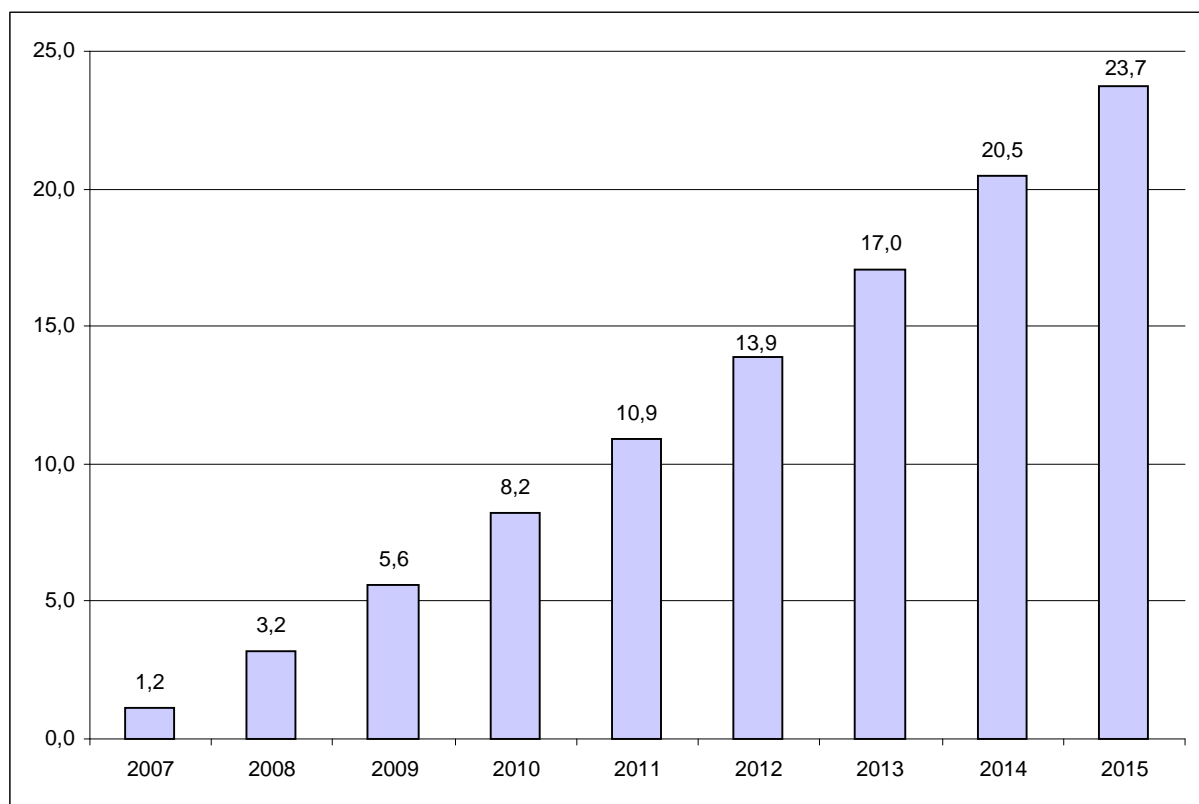
VII. KAPITALANLAGEN

1. Geschäftsjahr 2015

Die Vertreterversammlung hat am 23.06.2016 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2015 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführung.

Zum 31.12.2015 betragen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 23.744.021,45 EUR und stiegen damit um 15,95 % gegenüber dem Vorjahr.

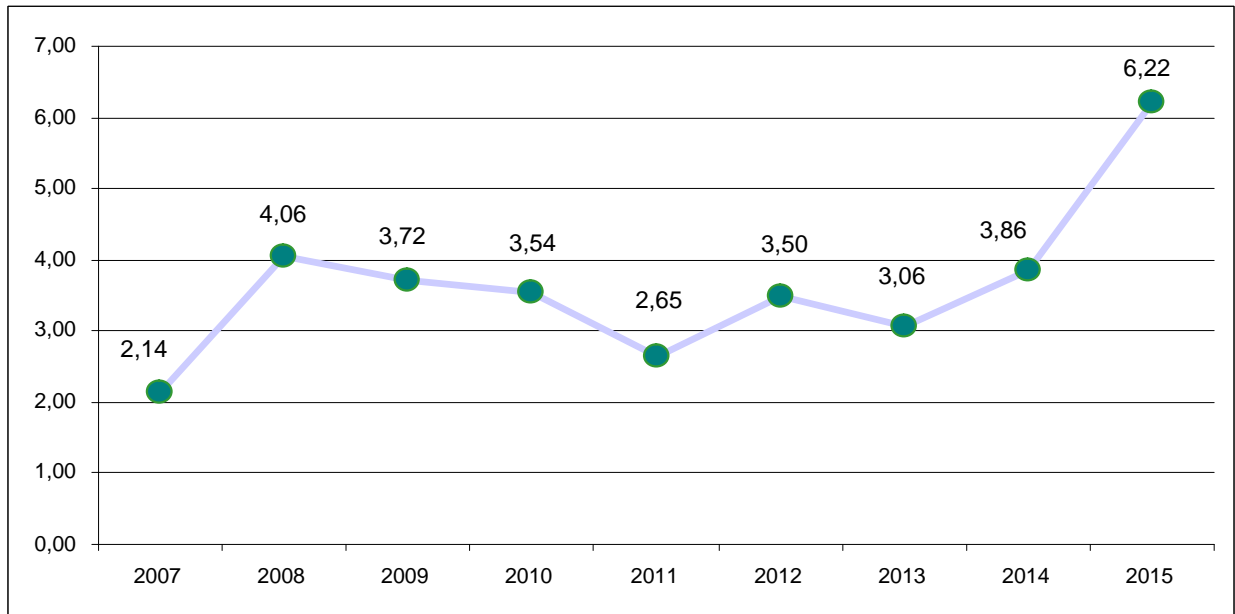
Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2007 bis 2015



Die Nettorendite aller Kapitalanlagen betrug im Jahr 2015 6,22 %.

Damit hat das Versorgungswerk den für das Jahr 2015 geltenden Rechnungszins von 3,0 % deutlich überschritten. Die Gremien des Versorgungswerkes beobachten das Verhältnis der Entwicklung der Verzinsung der Kapitalanlagen zu dem im Technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungszins von 3,0 % genau und regelmäßig. Zum 31.12.2015 bestand eine Zinsschwankungsreserve von 3,8 Mio. EUR. Als Reaktion auf die länger anhaltende Niedrigzinsphase sollte es somit gelingen, mit vertretbaren Risiken die notwendige Rendite zu erzielen.

Entwicklung der Nettorendite von 2007 bis 2015

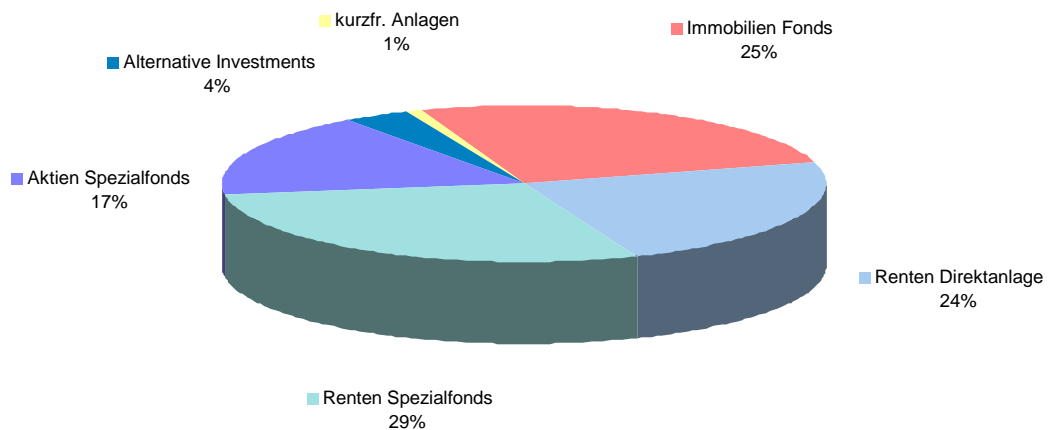


In 2015 betragen die laufenden Verwaltungskosten 3,25 % der Beitrageinnahmen. Der Verwaltungskostensatz für Kapitalanlagen betrug 0,05 %.

2. Anlagestruktur per 31.12.2016

Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.12.2016 den Umfang von 27.323.709,88 EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

Buchwerte per 31.12.2016



Die Kapitalanlagen sind breit diversifiziert investiert. Der Bestand an festverzinslichen Wertpapieren ist weiterhin abgeschmolzen, während die Kapitalzusagen für national und international belegene Immobilien deutlich erhöht wurden.

Die Aktienquote wurde leicht auf aktuell 17 % erhöht.

VIII. ORGANE

Vertreterversammlung

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Keil, Marten (Vorsitzender)
- Bulach, Karin (stv. Vorsitzende)
- Dr. Barthel, Maik
- Berger, Matthias
- Greiner Mai, Carolin
- Gürke, Thomas
- Krug, Daniel
- Lentze, Oliver
- Merschky, Arnd

Vorstand

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Raabe, Christian (Vorsitzender)
- Fucke, Doreen (stv. Vorsitzende)
- Voigt, Detlef

IX. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Das Versorgungswerk hat mit folgenden anwaltlichen Versorgungswerken Überleitungsabkommen geschlossen:

- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg
- Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
- Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg
- Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern
- Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen
- Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern

- Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlands
- Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen mit den einzelnen Versorgungswerken finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

X. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes **<http://www.rvw-lsa.de>** zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise rund um das Versorgungswerk.

2. Unter der Adresse **info@rvw-lsa.de** ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich per Post antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

3. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Faxnummer 0211 / 88 29 320-99.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

4. Telefonisch stehen wir Ihnen Montags bis Donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 88 29 320-0 zur Verfügung.

VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE

IN SACHSEN-ANHALT

Geschäftsstelle:

Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 88293200

Fax 0211 882932099

Mail info@rvw-lsa.de

Web www.rvw-lsa.de

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung

▪